Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2025/2016(INI)

18.11.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 155

Entwurf eines Berichts
Dainius Žalimas
(PE778.115v01-00)

Überwachung der Anwendung des Unionsrechts in den Jahren 2023, 2024 und 2025
(2025/2016(INI))

Änderungsantrag 1
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. Dezember 2000,

Or. en

Änderungsantrag 2
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

Or. en

Änderungsantrag 3
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte vom 17. November 2017,

Or. en

Änderungsantrag 4

Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– unter Hinweis auf die ***verfügbaren*** jährlichen Fortschrittsberichte 2025 der Kommissionsmitglieder über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung vom September 2025,	– unter Hinweis auf ***den jährlichen Überblicksbericht 2025 über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung und*** die jährlichen Fortschrittsberichte 2025 der Kommissionsmitglieder über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung vom September 2025,

Or. en

Änderungsantrag 5
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 16 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2016 für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union[1a],
	[1a] P8_TA(2016)0279 (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2016-0279_DE.html).

Or. en

Änderungsantrag 6
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 16 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission für Digitalisierung und Verwaltungsrecht[2a],
	[2a] P9_TA(2023)0426 (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0426_DE.html).

Or. en

Änderungsantrag 7
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Erwägung -A (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	-A. in der Erwägung, dass die Rechtsetzung der EU von den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte geleitet wird;

Or. en

Änderungsantrag 8
Mario Furore

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die	A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die

Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;	Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten; ***in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der Union nach außen bei der weltweiten Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten von ihrer Fähigkeit abhängt, die uneingeschränkte Einhaltung dieser Grundsätze innerhalb der EU zu gewährleisten; betont, dass die konsequente Durchsetzung des EU-Rechts für die Legitimität der Union auf der Weltbühne von wesentlicher Bedeutung ist;***
	Or. en

Änderungsantrag 9
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass nach	A. in der Erwägung, dass nach

Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;	Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen***; in der Erwägung, dass dies die Verantwortung der Mitgliedstaaten mit einschließt, die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten***; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 10
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der	A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden***, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten***;	Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden;

Or. pl

Änderungsantrag 11
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-	A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-

Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;

Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen***, einschließlich des Schutzes ihrer Grundrechte,*** und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 12
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ***in erster Linie*** die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, ***einheitlich*** und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, dass ihre Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im	A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, ***vollständig*** und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise ***effizient*** verfasst sein sollten, dass ihre ***zügige, korrekte und vollständige*** Umsetzung in einzelstaatliches Recht erleichtert wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der

gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;	EU kommen und die Unternehmen***,*** ***insbesondere KMU,*** im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;

Or. ro

Änderungsantrag 13
Lukas Mandl, Maravillas Abadía Jover, Emil Radev, Niels Flemming Hansen, Javier Zarzalejos, Henrik Dahl, Jörgen Warborn, Michał Wawrykiewicz, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Magdalena Adamowicz

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, ***dass ihre*** Umsetzung in einzelstaatliches Recht ***erleichtert wird***; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;	A. in der Erwägung, dass nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie nach Artikel 288 und Artikel 291 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in erster Linie die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, das Unionsrecht ordnungsgemäß, einheitlich und innerhalb der vorgegebenen Fristen umzusetzen, anzuwenden und durchzuführen; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften in einer Weise verfasst sein sollten, ***die eine reibungslose*** Umsetzung in einzelstaatliches Recht ***ermöglicht***; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften nur insoweit wirksam sind, als sie einerseits rechtzeitig und auf vollständige und akkurate Weise in nationales Recht umgesetzt und andererseits darin ordnungsgemäß angewandt werden, was notwendig ist, damit alle Unionsbürger in den Genuss der Vorteile der politischen Maßnahmen der EU kommen und die Unternehmen im gesamten Binnenmarkt gleiche Bedingungen erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 14
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass übermäßige Komplexität, Dichte und Schichtung der europäischen Rechtsvorschriften erhebliche Hindernisse für die rechtzeitige Umsetzung durch die Mitgliedstaaten darstellen können; in der Erwägung, dass die Zunahme sich überschneidender Rechtsakte im selben Regelungsumfeld mit unterschiedlichen Definitionen, unterschiedlichen Verfahren und unterschiedlichen zuständigen Behörden die Gefahr von Umsetzungsproblemen und Regulierungskonflikten erhöht; in der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass die EU-Rechtsvorschriften klar, kohärent, rational und technisch umsetzbar formuliert sind, um ihre Umsetzung auf nationaler Ebene zu erleichtern;

Or. it

Änderungsantrag 15
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die Einhaltung des EU-Rechts die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der EU bildet und den Menschen und Unternehmen zugutekommt; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Durchsetzung des EU-Rechts von entscheidender Bedeutung ist, um gleiche

Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass kein Land einen ungerechtfertigten Vorteil erlangt und der Binnenmarkt wirksam funktioniert;

Or. ro

Änderungsantrag 16
Lukas Mandl, Maravillas Abadía Jover, Emil Radev, Niels Flemming Hansen, Javier Zarzalejos, Henrik Dahl, Jörgen Warborn, Michał Wawrykiewicz, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Magdalena Adamowicz

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die rechtzeitige und konsequente Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission ein ergänzendes und letztes Mittel darstellt, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 17
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass öffentliche Konsultationen, Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen wesentliche Instrumente für eine fundierte, effiziente, rechenschaftspflichtige und transparente Rechtsetzung sind;

Or. en

Änderungsantrag 18
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Erwägung A b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ab. in der Erwägung, dass die Entscheidung einiger Mitgliedstaaten, sich eher der Sanktionsregelung nach Artikel 260 AEUV zu unterwerfen, als den Umsetzungspflichten nachzukommen, ein wichtiges Anzeichen für die strukturellen und technischen Verwaltungsprobleme der in nationales Recht umzusetzenden europäischen Rechtsvorschriften ist; in der Erwägung, dass selbst der Gerichtshof (C-121/07, Kommission / Frankreich, 2008) festgestellt hat, dass wiederholte Sanktionen ohne Wirkung Fragen nach der Art der auferlegten Verpflichtungen aufwerfen;

Or. it

Änderungsantrag 19
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Sandra Gómez López, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Erwägung A b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ab. in der Erwägung, dass Petitionen, die dem Parlament vorgelegt werden, wertvolle Informationen über Mängel und Lücken bei der Umsetzung des EU-Rechts auf nationaler Ebene liefern und dazu beitragen können, die ordnungsgemäße Anwendung und Umsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten in allen Politikbereichen sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 20
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Sandra Gómez López, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Erwägung A c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ac. in der Erwägung, dass eine beträchtliche Anzahl von Petitionen, die jedes Jahr an das Parlament gerichtet werden, die Umsetzung des EU-Umweltrechts, den Schutz der Grundrechte und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie betreffen und damit ein starkes öffentliches Interesse an der Anwendung des EU-Rechts und der Durchsetzung der EU-Rechte belegen;

Or. en

Änderungsantrag 21
Mario Furore

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht und damit mit einer seit 1983, also seit über 40 Jahren, bestehenden Praxis gebrochen hat;	B. in der Erwägung, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht und damit mit einer seit 1983, also seit über 40 Jahren, bestehenden Praxis gebrochen hat; ***in der Erwägung, dass die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Unionsrechts davon abhängen, ob es in der Lage ist, allen Bürgerinnen und Bürgern und Regionen greifbare soziale, ökologische und wirtschaftliche Vorteile zu bringen und***

sicherzustellen, dass bei der Anwendung der Unionsvorschriften niemand zurückgelassen wird;

Or. en

Änderungsantrag 22
Lukas Mandl, Maravillas Abadía Jover, Emil Radev, Niels Flemming Hansen, Javier Zarzalejos, Henrik Dahl, Jörgen Warborn, Michał Wawrykiewicz, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Magdalena Adamowicz

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht und damit mit einer seit 1983, also seit über 40 Jahren, bestehenden Praxis gebrochen hat;	B. in der Erwägung, dass die Kommission für 2024 ***bedauerlicherweise*** keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht und damit mit einer seit 1983, also seit über 40 Jahren, bestehenden Praxis gebrochen hat;

Or. en

Änderungsantrag 23
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ba. in der Erwägung, dass die Anzahl der abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahren drastisch zurückgegangen ist, von 1030 im Jahr 2023 auf 535 im Jahr 2024; in der Erwägung, dass die Anzahl der anhängigen Fälle von 1461 im Jahr 2023 auf 1493 im Jahr 2024 gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren von 528 im Jahr 2023 auf 567 im Jahr 2024 gestiegen

ist; in der Erwägung, dass für 2025 vorläufige Zahlen für einen Sechsmonatszeitraum auf 345 abgeschlossene Fälle und 1559 aktive Fälle hindeuten; in der Erwägung, dass die Daten entweder unvollständig, noch nicht verfügbar oder nicht auf der Website der Kommission veröffentlicht sind; in der Erwägung, dass ohne die Aufsicht und wirksame und effiziente Durchsetzung durch die Kommission die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und der freie Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr in der EU stark beeinträchtigt werden könnten; in der Erwägung, dass die Kommission Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen sollte, um alle durch das EU-Recht gewährten Rechte, insbesondere die Menschenrechte, die Umweltrechte und den Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger in der gesamten EU zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 24
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bb. in der Erwägung, dass in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die meisten aktiven Vertragsverletzungsverfahren durchweg auf den Umweltbereich entfielen; in der Erwägung, dass 2023 die Politikbereiche Energie und Verkehr folgten; in der Erwägung, dass 2024 die Politikbereiche Justiz und Verbraucher sowie Mobilität und Verkehr folgten; in der Erwägung, dass 2025 die Politikbereiche Justiz und Verbraucher sowie Energie folgten;

Or. en

Änderungsantrag 25
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bc. in der Erwägung, dass im Überblicksbericht 2025 der Kommission über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung ein starker Schwerpunkt auf Vereinfachungsmaßnahmen gelegt wird; in der Erwägung, dass dieser Schwerpunkt mit einer ebenso detaillierten Analyse der Umsetzung und Durchsetzung ausgeglichen werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 26
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bd. in der Erwägung, dass die Kommission es vorzieht, mit den nationalen Behörden in Dialog zu treten, um Vertragsverletzungsverfahren zu lösen, anstatt beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage gegen die Mitgliedstaaten zu erheben, was sie als letztes Mittel ansieht; in der Erwägung, dass die Kommission 2016 beschlossen hat, bei ihrer Arbeit an Fällen von Vertragsverletzungen und Beschwerden den schwerwiegendsten Verstößen gegen das Unionsrecht, durch die die Interessen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen erheblich

beeinträchtigt werden, Vorrang einzuräumen; in der Erwägung, dass die Kommission diesen neuen, zielgerichteteren Ansatz erstmalig im Jahr 2017 angewandt hat;

Or. en

Änderungsantrag 27
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Be. in der Erwägung, dass mit Vertragsverletzungsverfahren und anderen Maßnahmen, mit denen die Umsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften gefördert werden, dafür gesorgt wird, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger und -Unternehmen nicht durch die verspätete oder unvollständige Umsetzung oder nicht ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 28
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B f (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bf. in der Erwägung, dass die Grundsätze der parlamentarischen Kontrolle und der Transparenz der Tätigkeiten der Kommission, einschließlich derjenigen zur Überwachung der Anwendung des EU-Rechts, von wesentlicher Bedeutung sind,

um die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Organe der Union zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 29
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B g (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bg. in der Erwägung, dass die einheitliche, kohärente und wirksame Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten erforderlich ist, um die Ziele der EU zu erreichen, einschließlich der Wahrung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts;

Or. en

Änderungsantrag 30
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B h (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bh. in der Erwägung, dass die Qualität, Klarheit und Zugänglichkeit der Rechtsvorschriften der Union wesentliche Voraussetzungen für ihre wirksame Anwendung sind; in der Erwägung, dass komplexe und uneindeutig formulierte Rechtsvorschriften zu Verzögerungen, abweichender Auslegung und

unzureichender Einhaltung führen; in der Erwägung, dass die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, ihre Rechte nach dem Unionsrecht nachzuvollziehen und geltend zu machen, ein grundlegender Indikator für die Rechtswirksamkeit ist; in der Erwägung, dass Daten aus Bürgerpetitionen und -beschwerden wertvolle Einblicke darin geben, wie das EU-Recht in der Praxis funktioniert, und systematisch in die Überwachung und Durchsetzung einfließen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 31
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Erwägung B i (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bi. in der Erwägung, dass technologische Fortschritte, einschließlich künstlicher Intelligenz, neue Möglichkeiten schaffen, um die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Überwachung, die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften und die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen zu verbessern, sofern ihre Nutzung durch transparente, ethische Rahmen geregelt wird, die die Datensicherheit gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 32
Dainius Žalimas, Niels Flemming Hansen

Entschließungsantrag
Erwägung B j (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bj. in der Erwägung, dass die rechtzeitige und wirksame Umsetzung der kürzlich verabschiedeten Rechtsvorschriften, einschließlich der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), des Pakets zur Neugestaltung des Strommarkts und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), von entscheidender Bedeutung ist, um die Klima- und Energieziele der Union für 2030 zu erreichen und die Vollendung einer vollständig integrierten und vernetzten Energieunion im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, einschließlich ihrer anstehenden Überarbeitung, und der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sicherzustellen; in der Erwägung, dass anhaltende Hindernisse wie langwierige und komplexe Verwaltungsverfahren, unzureichende Digitalisierung, fehlende Verwaltungskapazitäten bei den Genehmigungs- und Regulierungsbehörden und eine uneinheitliche oder verzögerte Umsetzung durch die Mitgliedstaaten die einheitliche Anwendung des Energierechts der Union weiterhin erschweren, die Modernisierung der Energieinfrastruktur und der Energieverbundnetze verzögern und das wirksame Funktionieren des Energiebinnenmarkts behindern;

Or. en

Änderungsantrag 33
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass dieser Bericht ein entscheidendes Instrument ist, um die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts zu ermöglichen;	1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass diese Berichte wichtige Instrumente sind, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung des Unionsrechts zu ermöglichen***, und erkennt an, dass die Unionsgesetzgeber dadurch in die Lage versetzt werden, potenzielle Probleme zu ermitteln und Rechtsbehelfe einzulegen***;

Or. en

Änderungsantrag 34
Lukas Mandl, Maravillas Abadía Jover, Emil Radev, Niels Flemming Hansen, Javier Zarzalejos, Henrik Dahl, Jörgen Warborn, Michał Wawrykiewicz, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Magdalena Adamowicz

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zur Kenntnis; ***ist der Ansicht, dass dieser Bericht ein entscheidendes Instrument ist, um die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts zu ermöglichen;***	1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zur Kenntnis;

Or. en

Änderungsantrag 35
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zur Kenntnis; ***ist der Ansicht, dass dieser Bericht ein entscheidendes Instrument ist, um die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts zu ermöglichen;***	1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zur Kenntnis;

Or. pl

Änderungsantrag 36
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass dieser Bericht ein entscheidendes Instrument ist, um die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts zu ermöglichen;	1. nimmt den Bericht der Kommission von 2023 über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts ***und seiner Bestandteile*** zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass dieser Bericht ein entscheidendes Instrument ist, um die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts zu ermöglichen;

Or. ro

Änderungsantrag 37
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die	***entfällt***

regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;

Or. pl

Änderungsantrag 38
Mario Furore

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge	2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge

der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;	der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt; ***betont, dass es wichtig ist, eine jährliche Überwachung der Anwendung des EU-Rechts nach Ländern sicherzustellen, um auch Verletzungen der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit infolge der Nichteinhaltung zu verhindern; fordert die Kommission auf, der Meinungsfreiheit, dem Medienpluralismus, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da deren Verletzung das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union untergraben könnte;***

Or. en

Änderungsantrag 39
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge	2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge

der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;	der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt; ***ist der Ansicht, dass eine transparente und zugängliche Berichterstattung dazu beiträgt, die Bürgerinnen und Bürger über den Stand der Umsetzung des EU-Rechts auf dem Laufenden zu halten, und den Spielraum für Fehlinformationen über die Arbeitsweise der Union verringert;***

Or. en

Änderungsantrag 40
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;	2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt; ***ist daher der Ansicht, dass die jährliche***

Berichterstattung der Kommission erforderlich ist, um das in den Verträgen vorgesehene institutionelle Gleichgewicht zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 41
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;	2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht ***und damit ohne Begründung mit einer seit 1983, also seit über 40 Jahren, bestehenden Praxis gebrochen*** hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;

Or. en

Änderungsantrag 42
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen; betont, dass ***sich*** das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;	2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt, da dies dazu beiträgt, die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte ***auf transparente und für alle zugängliche Weise*** zu verfolgen; betont, dass das Parlament ***ständig unterrichtet werden muss und sich*** sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;

Or. ro

Änderungsantrag 43
Lukas Mandl, Maravillas Abadía Jover, Emil Radev, Niels Flemming Hansen, Javier Zarzalejos, Henrik Dahl, Jörgen Warborn, Michał Wawrykiewicz, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Magdalena Adamowicz

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-	2. bedauert, dass die Kommission für 2024 keinen Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-

Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt***, da dies dazu beiträgt,*** die ordnungsgemäße ***Anwendung und Durchsetzung*** des Unionsrechts ***in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen und zu überwachen und die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu verfolgen***; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;	Rechts veröffentlicht hat; betont, dass die regelmäßige jährliche Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ein wesentliches Instrument ist, mit dem die Kommission ihrer Rolle als Hüterin der Verträge gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV nachkommt***, und ist der Ansicht, dass der Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts ein entscheidendes Instrument ist, um*** die ordnungsgemäße ***Umsetzung und Durchführung*** des Unionsrechts ***zu überprüfen***; betont, dass sich das Parlament sowohl in seiner Rolle als Mitgesetzgeber als auch im Zuge der Ausübung seiner politischen Kontrolle über die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 EUV auf diese Berichterstattung stützt, um sicherzustellen, dass diese ihre Befugnisse ordnungsgemäß ausübt;

Or. en

Änderungsantrag 44
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. stellt fest, dass ***sich der Ansatz der*** Kommission ***dahingehend geändert hat, dass sie einen*** neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ***eingeleitet hat***, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; betont, dass der jährliche Überblicksbericht ***wichtig ist, da er eine horizontale*** Bewertung ***des Sachstands in Bezug auf die*** Anwendung und Durchsetzung ***des***	3. stellt fest, dass ***die*** Kommission ***zu einem*** neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts ***übergegangen ist***, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; ***fragt sich jedoch, ob dieser überarbeitete Ansatz die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kohärenz bei der Durchsetzung des EU-Rechts tatsächlich verbessern wird;*** betont, dass der jährliche Überblicksbericht ***über eine***

Unionsrechts ermöglicht;	***reine beschreibende Darstellung hinausgehen und eine substanzielle, kritische*** Bewertung ***der systemischen Herausforderungen und Mängel bei der*** Anwendung und Durchsetzung ***der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten enthalten muss***;

Or. en

Änderungsantrag 45
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. stellt fest, dass sich der Ansatz der Kommission dahingehend geändert hat, dass sie einen neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts eingeleitet hat, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; betont, dass der jährliche Überblicksbericht wichtig ist, da er eine horizontale Bewertung des Sachstands in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts ermöglicht;	3. stellt fest, dass sich der Ansatz der Kommission dahingehend geändert hat, dass sie einen neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts eingeleitet hat, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; betont, dass der jährliche Überblicksbericht wichtig ist, da er eine horizontale Bewertung des Sachstands in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts ermöglicht; ***betont die entscheidende Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen den Organen, insbesondere durch den anhaltenden strukturierten Dialog zwischen der Kommission und dem Parlament;***

Or. en

Änderungsantrag 46
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. stellt fest, dass sich der Ansatz der Kommission dahingehend geändert hat, dass sie einen neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts eingeleitet hat, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; betont, dass der jährliche Überblicksbericht wichtig ist, da er eine horizontale Bewertung des Sachstands in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts ermöglicht;	3. stellt fest, dass sich der Ansatz der Kommission dahingehend geändert hat, dass sie einen neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts eingeleitet hat, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; betont, dass der jährliche Überblicksbericht wichtig ist, da er eine horizontale Bewertung des Sachstands in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts ermöglicht; ***betont, wie wichtig Vereinfachung und Deregulierung sind, um die Qualität der EU-Rechtsvorschriften zu verbessern;***

Or. pl

Änderungsantrag 47
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. stellt fest, dass sich der Ansatz der Kommission dahingehend geändert hat, dass sie einen neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts eingeleitet hat, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen	3. stellt fest, dass sich der Ansatz der Kommission dahingehend geändert hat, dass sie einen neuen Berichterstattungszyklus für die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts eingeleitet hat, der jährliche Fortschrittsberichte der einzelnen Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung sowie einen jährlichen

Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; betont, dass der jährliche Überblicksbericht wichtig ist, da er eine horizontale Bewertung des Sachstands in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts ermöglicht;	Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung umfasst; betont, dass der jährliche Überblicksbericht wichtig ist, da er eine horizontale Bewertung des Sachstands in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts ***unter Bedingungen vollständiger Transparenz und Zugänglichkeit*** ermöglicht;

Or. ro

Änderungsantrag 48
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. bedauert den Mangel an Informationen über wesentliche politische Prioritäten der EU in den Jahresberichten 2022 und 2023 der Kommission über die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts sowie in ihrem Überblicksbericht über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung; stellt insbesondere fest, dass keine Berichterstattung über die Umsetzung der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, unter anderem durch den Rechtsakt zur Barrierefreiheit, sowie über ihre EU-Jugendstrategie erfolgt ist; erinnert an ihre Zusage, die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte für ein starkes soziales Europa, das sowohl fair als auch inklusiv ist und eine Fülle von Chancen bietet, bis 2030 zu erreichen; fordert die Kommission auf, in ihren künftigen Berichten diesen wichtigen Politikbereichen eigene Kapitel zu widmen; empfiehlt, detaillierte Informationen über die Bekämpfung von Hassverbrechen, die durchgängige

Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten und die systematische Einbindung von Jugendtests in ihre Politikgestaltung aufzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 49
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. fordert mehr Transparenz bei der Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat im Bereich der Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts, unter anderem durch regelmäßige strukturierte Dialoge, den systematischen Austausch von Daten und die rechtzeitige Übermittlung einschlägiger Dokumente an das Parlament im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung;

Or. en

Änderungsantrag 50
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. bedauert, dass die Kommission beschlossen hat, anhängige Rechtsvorschriften ohne vorherige Ankündigung oder einen ordnungsgemäßen Dialog mit den gesetzgebenden Organen zurückzuziehen,

darunter einige, zu denen das Parlament bereits einen Standpunkt in erster Lesung erreicht hatte und der Rat bereit war, seine allgemeine Ausrichtung anzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 51
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. begrüßt die ***verfügbaren*** jährlichen Fortschrittsberichte 2025 der Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2025 erstrecken; erkennt diese Berichte als wertvolle Informationsquelle über den Stand der Umsetzung des Unionsrechts in verschiedenen Sektoren und in den Mitgliedstaaten an; begrüßt, dass die Struktur der Berichte gut organisiert und klar dargestellt ist; bedauert jedoch, dass der Schwerpunkt der Analyse nach wie vor zu stark auf die Erfolge gelegt wird, während den anhaltenden Herausforderungen und systemischen Durchsetzungslücken nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Methodik in diesem Zusammenhang zu überarbeiten, damit in den Bericht auch Mängel sowie die Schritte, die die Kommission zu deren Behebung ins Auge fasst, aufgezeigt werden;	4. begrüßt ***den jährlichen Überblicksbericht 2025 über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung und*** die jährlichen Fortschrittsberichte 2025 der Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2025 erstrecken; erkennt diese Berichte als wertvolle Informationsquelle über den Stand der Umsetzung des Unionsrechts in verschiedenen Sektoren und in den Mitgliedstaaten an; begrüßt, dass die Struktur der Berichte gut organisiert und klar dargestellt ist; bedauert jedoch, dass der Schwerpunkt der Analyse nach wie vor zu stark auf die Erfolge gelegt wird, während den anhaltenden Herausforderungen und systemischen Durchsetzungslücken nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Methodik in diesem Zusammenhang zu überarbeiten, damit in den Bericht auch Mängel sowie die Schritte, die die Kommission zu deren Behebung ins Auge fasst, aufgezeigt werden; ***stellt fest, dass der Mangel an Vergleichsdaten und ergebnisorientierten Indikatoren die Bewertung der tatsächlichen im Lauf der***

Zeit erzielten Fortschritte einschränkt; stellt fest, dass ein ausgewogenerer und transparenterer Ansatz die Glaubwürdigkeit und den Nutzen der Berichte sowohl für die politischen Entscheidungsträger als auch für die Bürgerinnen und Bürger erheblich erhöhen würde;

Or. en

Änderungsantrag 52
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. ***begrüßt*** die verfügbaren jährlichen Fortschrittsberichte 2025 der Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2025 erstrecken; erkennt diese Berichte als ***wertvolle Informationsquelle*** über den Stand der Umsetzung des Unionsrechts in verschiedenen Sektoren und in den Mitgliedstaaten an; ***begrüßt***, dass die ***Struktur der*** Berichte ***gut organisiert und klar dargestellt ist***; bedauert jedoch, dass der Schwerpunkt der Analyse nach wie vor zu stark auf die Erfolge gelegt wird, während den anhaltenden Herausforderungen und systemischen Durchsetzungslücken nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Methodik in diesem Zusammenhang zu überarbeiten, damit in den Bericht auch Mängel sowie die Schritte, die die Kommission zu deren Behebung ins Auge fasst, aufgezeigt werden;	4. ***nimmt*** die verfügbaren jährlichen Fortschrittsberichte 2025 der Kommissionsmitglieder über die Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung ***zur Kenntnis***, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2025 erstrecken; erkennt diese Berichte als ***Quelle für Sachinformationen*** über den Stand der Umsetzung des Unionsrechts in verschiedenen Sektoren und in den Mitgliedstaaten an; ***stellt fest***, dass die Berichte ***eine übersichtliche Struktur aufweisen***; bedauert jedoch, dass der Schwerpunkt der Analyse nach wie vor zu stark auf die Erfolge gelegt wird, während den anhaltenden Herausforderungen und systemischen Durchsetzungslücken nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Methodik in diesem Zusammenhang zu überarbeiten, damit in den Bericht auch Mängel sowie die Schritte, die die Kommission zu deren Behebung ins Auge fasst, ***klar und transparent*** aufgezeigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 53
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a. fordert die Kommission auf, einen jährlichen Transparenzbericht zu veröffentlichen, der speziell dem Überwachungs-, Vereinfachungs- und Durchsetzungszyklus gewidmet ist und in dem methodische Änderungen, Datenquellen, aufgetretene Herausforderungen und Konsultationen mit Interessenträgern und nationalen Verwaltungen im Einzelnen dargelegt werden;

Or. en

Änderungsantrag 54
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 4 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4b. betont angesichts des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-19/23, dass die Ex-ante-Mechanismen gestärkt werden müssen, mit denen sichergestellt wird, dass Legislativvorschläge der in den Verträgen festgelegten Verteilung der Zuständigkeiten in vollem Umfang entsprechen, um Situationen zu vermeiden, in denen Rechtsakte, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verabschiedet und von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden, später aus Gründen der Rechtsgrundlage oder Zuständigkeit auch

	nur teilweise für nichtig erklärt werden können; betont, dass eine verstärkte rechtliche Kontrolle in allen Phasen des Rechtsetzungsverfahrens von wesentlicher Bedeutung ist, um die Stabilität, Vorhersehbarkeit und Glaubwürdigkeit der Unionsvorschriften zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 55
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. stellt besorgt fest, dass in den vorliegenden sektorbezogenen Fortschrittsberichten kein Hinweis auf das EU-Pilotverfahren, seine derzeitige Funktionsweise oder seine Rolle bei der Erleichterung einer frühzeitigen Problemlösung vor der Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens enthalten ist; ist der Ansicht, dass diese Auslassung die Vollständigkeit der Berichte sowie das allgemeine Verständnis des Durchsetzungszyklus beeinträchtigt;	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 56
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. stellt besorgt fest, dass in den vorliegenden sektorbezogenen	***entfällt***

Fortschrittsberichten kein Hinweis auf das EU-Pilotverfahren, seine derzeitige Funktionsweise oder seine Rolle bei der Erleichterung einer frühzeitigen Problemlösung vor der Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens enthalten ist; ist der Ansicht, dass diese Auslassung die Vollständigkeit der Berichte sowie das allgemeine Verständnis des Durchsetzungszyklus beeinträchtigt;

Or. en

Änderungsantrag 57
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. stellt ***besorgt*** fest, dass in den vorliegenden sektorbezogenen Fortschrittsberichten ***kein Hinweis auf das*** EU-Pilotverfahren***, seine*** derzeitige Funktionsweise ***oder seine*** Rolle bei der Erleichterung einer frühzeitigen Problemlösung vor der Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens enthalten ***ist***; ist der Ansicht, dass diese ***Auslassung die Vollständigkeit der Berichte sowie das allgemeine Verständnis des Durchsetzungszyklus beeinträchtigt***;	5. stellt fest, dass ***im zusammenfassenden Bericht der Kommission für 2025 und*** in den vorliegenden sektorbezogenen Fortschrittsberichten ***Hinweise auf die Dialoge zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens (vormals bekannt als*** EU-Pilotverfahren***), deren*** derzeitige Funktionsweise ***und deren*** Rolle bei der Erleichterung einer frühzeitigen Problemlösung vor der Einleitung eines förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens enthalten ***sind,*** ist ***jedoch*** der Ansicht, dass diese ***Hinweise ausführlicher sein sollten***;

Or. ro

Änderungsantrag 58
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Sandra Gómez López, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a. betont, dass beim Parlament eingegangene Petitionen ein wichtiges Instrument zur Ermittlung von Mängeln bei der Umsetzung des EU-Rechts darstellen, einschließlich systemischer oder struktureller Verstöße in den Mitgliedstaaten; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Informationen und Erkenntnisse aus Petitionen systematisch berücksichtigt und in ihre Durchsetzungs- und Überwachungsverfahren einfließen; fordert die Kommission insbesondere auf, detaillierte statistische Daten über die Zahl der von der Kommission weiterverfolgten Petitionen vorzulegen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen von EU-Pilot-Verfahren oder Vertragsverletzungsverfahren zu weiteren Untersuchungen geführt haben;

Or. en

Änderungsantrag 59
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a. empfiehlt, die Reform der von den Mitgliedstaaten ausgeübten Kontrolle der Durchführungsbefugnisse der Kommission durch eine Reform der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (Verordnung über die Ausschussverfahren) voranzutreiben, um die Transparenz zu erhöhen und ungerechtfertigte Blockaden im Prozess zu vermeiden; betont insbesondere, dass delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verstärkten transparenten Verfahren unterliegen und

in einem Zeitrahmen veröffentlicht werden müssen, der es den betroffenen Interessenträgern ermöglicht, sich ordnungsgemäß auf die Einhaltung vorzubereiten;

Or. en

Änderungsantrag 60
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a. fordert die Kommission auf, in den künftigen Überblicksberichten über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung einen ausgewogenen Ansatz zu verfolgen und ein Gleichgewicht zwischen den Kapiteln über Vereinfachung und der Analyse der Umsetzung und Durchsetzung herzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 61
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 5 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5b. fordert die Kommission auf, die bei der Erstellung der Überblicksberichte über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung angewandte Methodik zu veröffentlichen, um Transparenz und eine wirksame parlamentarische Kontrolle sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 62
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 5 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5b. fordert die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge nachdrücklich auf, ihre Überwachungstätigkeit zu intensivieren, unter anderem indem die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsfragen in die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts einbezogen wird;

Or. en

Änderungsantrag 63
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 5 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5c. fordert die Kommission auf, über eine formalistische, verfahrenstechnische Überwachung hinauszugehen, die lediglich auf die Umsetzung von Richtlinien ausgerichtet ist; betont, dass bei der Überwachung die materielle Wirksamkeit des Unionsrechts im Hinblick auf die Erreichung seiner Ziele berücksichtigt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 64
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 5 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5c. betont, dass eine glaubwürdige Durchsetzung des EU-Rechts unerlässlich ist, um einen echten Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die Integrität des Schengen-Raums und des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 65
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 5 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5d. äußert sich besorgt über das regelmäßige Ausbleiben von Folgenabschätzungen bei Legislativvorschlägen, insbesondere wenn es sich um Legislativvorschläge handelt, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte haben könnten; betont, dass Folgenabschätzungen die Qualität der EU-Rechtsvorschriften erhöhen und daher deren Umsetzung erleichtern sowie die Transparenz und Rechenschaftspflicht der EU-Organe stärken; betont, dass es wichtig ist, einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen der Folgenabschätzungen zu konsultieren;

Or. en

Änderungsantrag 66
Tineke Strik

Entschließungsantrag

Ziffer 5 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5e. empfiehlt der Kommission, Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängige Sachverständige umfassend in ihre Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts einzubeziehen und dabei ihre Fachkenntnisse und ihr Wissen über die Umsetzung vor Ort in vollem Umfang zu nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 67
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist;	6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist; ***fordert die Kommission auf, die einschlägigen Instrumente zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in vollem Umfang zu nutzen, insbesondere Vertragsverletzungsverfahren aufgrund von Artikel 2 EUV, (beschleunigte) Vertragsverletzungsverfahren, Anträge auf einstweilige Maßnahmen beim EuGH, Klagen wegen unterlassener Vollstreckung seiner Urteile und finanzielle Maßnahmen; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit enger mit solchen Durchsetzungsmaßnahmen zu verknüpfen, einschließlich einer klaren Kommunikation der Maßnahmen, die im Falle anhaltender Verstöße ergriffen***

	werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Parlament und der Öffentlichkeit klare Informationen über ihre Haushaltsmaßnahmen vorzulegen, und zwar sowohl, wenn Maßnahmen ergriffen werden, als auch, wenn sie zurückgezogen oder rückgängig gemacht werden; betont, dass das Parlament eine Rolle bei der Beschlussfassung über Haushaltsmaßnahmen im Rahmen des neuen MFR spielen muss;

Or. en

Änderungsantrag 68
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist;	6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist***, und erkennt die wesentliche Rolle der Strafverfolgung beim Schutz der Grundrechte an***; ***betont, dass die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des EU-Rechts im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Schutz der Grundrechte, des gegenseitigen Vertrauens und der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union von wesentlicher Bedeutung ist; stellt mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung und Durchführung wichtiger Rechtsinstrumente in den Bereichen Asyl, Migration, Datenschutz, justizielle Zusammenarbeit und Strafverfolgung nach wie vor mangelhaft ist;***

Or. en

Änderungsantrag 69
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist;	6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist; ***spricht sich nachdrücklich für den an die Rechtstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus aus und fordert die Kommission auf, ihn konsequent, transparent und in nachvollziehbarer und objektiver Weise anzuwenden; betont die dringende Notwendigkeit, die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte der Union, nämlich Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Wahrung der Menschenrechte, durch die Mitgliedstaaten verstärkt zu überprüfen;***

Or. en

Änderungsantrag 70
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist;	6. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die wirksame Umsetzung und einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist; ***betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Organe***

der EU betrifft, die für die Einhaltung der Verträge zur Rechenschaft gezogen werden sollten;

Or. pl

Änderungsantrag 71
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6a. begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Rahmenbeschluss der EU zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI) sowie das Gesetz über digitale Dienste durchzusetzen, um einen soliden rechtlichen und institutionellen Schutz vor Hetze, Diskriminierung und Gewalt sowohl im physischen als auch im digitalen Umfeld zu gewährleisten, wobei Frauen, LGBTIQ+-Personen sowie ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten und anderen schutzbedürftigen Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Rahmenbeschluss und das Gesetz über digitale Dienste vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen und durchzuführen, und fordert die Kommission auf, bei systemischen Verstößen weiterhin Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 72
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6a. betont, dass der in Artikel 7 EUV festgelegte Mechanismus ein wesentliches Durchsetzungsinstrument für den Fall ist, dass ein eindeutiges Risiko einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte besteht; betont, dass die EU-Organe nicht davor zurückschrecken dürfen, diesen Mechanismus gegebenenfalls zu nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 73
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 6 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6b. begrüßt, dass die Kommission Dialoge zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren mit Mitgliedstaaten aufgenommen hat, die die aktualisierten Entwürfe der nationalen Energie- und Klimapläne für den Zeitraum 2021-2030 nicht rechtzeitig vorgelegt haben[2a], bedauert jedoch, dass es keine detaillierten Zeitpläne für die Einhaltung der Vorschriften und Folgemaßnahmen je Mitgliedstaat gibt; betont, dass es wichtig ist, die Durchführung der Klima- und Umweltvorschriften der EU, einschließlich des Pakets „Fit für 55“ und des europäischen Grünen Deals, zu straffen; fordert eine integrierte Überwachung, bessere Durchsetzungsmechanismen und eine engere Abstimmung zwischen den Klimazielen der EU und den nationalen Strategien, um eine rechtzeitige und kohärente Einhaltung der Zusagen der EU im Umweltbereich sicherzustellen;

[2a] Bericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts – Jahresbericht 2023 (COM(2024)0358).

Or. en

Änderungsantrag 74
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 6 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6b. stellt mit Besorgnis fest, dass die nationalen Verfassungsgerichte und obersten Gerichte in einigen Mitgliedstaaten den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts untergraben haben; betont, dass solche Entwicklungen stets zu zügigen Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, führen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 75
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 6 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6c. fordert eine stärkere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, um Schwerkriminalität, Korruption und Terrorismus wirksam zu bekämpfen; unterstützt die weitere Digitalisierung von

Justizinstrumenten, einschließlich der vollständigen Einführung von elektronischen Beweismitteln und e-CODEX; betont, dass es wichtig ist, die Rolle und die operativen Kapazitäten der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 76
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 6 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6c. betont, dass die Kommission bei der Durchsetzung des in der Charta verankerten Grundrechtsschutzes, der den in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entspricht, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebührend Rechnung tragen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 77
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 6 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6d. weist darauf hin, dass die Union sich nach Artikel 21 EUV bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

der Achtung der Menschenwürde, den Grundsätzen der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten lässt; betont daher, dass die EU-Organe im Rahmen der Umsetzung des EU-Rechts das gesamte auswärtige Handeln der EU auf dieser Grundlage ausdrücklich bewerten sollten;

Or. en

Änderungsantrag 78
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 6 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6d. unterstützt die in den Berichten von Draghi und Letta enthaltenen strategischen Empfehlungen und hebt deren Bedeutung für die Stärkung der Umsetzungskapazität der Union, die Modernisierung des Binnenmarkts und die Gewährleistung einer kohärenteren und ergebnisorientierten Governance des EU-Rechts in allen Politikbereichen hervor;

Or. en

Änderungsantrag 79
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 6 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6e. äußert seine Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das EU-Recht und die systematische

	Nichtumsetzung von Urteilen des EuGH durch bestimmte Mitgliedstaaten, insbesondere Ungarn, wie in den verschiedenen Entschließungen des Parlaments hervorgehoben wird (z. B. P8_TA(2017)0216, P8_TA(2018)0340, P9_TA(2021)0287, P9_TA(2021)0103, P9_TA(2022)0324, P9_TA(2023)0216 und P9_TA(2024)0053);

Or. en

Änderungsantrag 80
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht, Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; betont, dass die Kommission als Hüterin der Verträge nicht davor zurückschrecken darf, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts zu wahren;	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 81
Mario Furore

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht, Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; betont, dass die Kommission als Hüterin der Verträge nicht davor zurückschrecken darf, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts zu wahren;	7. ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht, Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; betont, dass die Kommission als Hüterin der Verträge nicht davor zurückschrecken darf, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts zu wahren; ***unterstreicht die Bedeutung von Überwachung und Prävention, damit EU-Bürgerinnen und -Bürger und Unternehmen nicht für die Kosten einer unvollständigen Umsetzung oder nicht ordnungsgemäßen Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten aufkommen müssen;***

Or. en

Änderungsantrag 82
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ***ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht,*** Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ***einzuleiten – selbst*** in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; ***betont, dass die Kommission als Hüterin der Verträge nicht davor zurückschrecken darf, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des***	7. ***betont, dass die Kommission als Hüterin der Verträge die Verantwortung trägt, alle verfügbaren Instrumente einzusetzen, um die Einhaltung des Unionsrechts sicherzustellen und ihre Autorität zu schützen, unter anderem durch*** Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht;

Unionsrechts zu wahren;

Or. ro

Änderungsantrag 83
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht, Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; betont, dass die Kommission als Hüterin der Verträge nicht davor zurückschrecken darf, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts zu wahren;	7. ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht, Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; betont, dass die Kommission als Hüterin der Verträge nicht davor zurückschrecken darf, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts ***im Allgemeinen und der Rechtsstaatlichkeit im Besonderen (Werte gemäß Artikel 2 EUV)*** zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 84
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht, Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das	7. ist ***zutiefst*** besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht, Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger

Unionsrecht; ***betont, dass*** die Kommission als Hüterin der Verträge nicht davor ***zurückschrecken darf***, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts zu wahren;	und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; ***fordert*** die Kommission als Hüterin der Verträge ***nachdrücklich auf, alle verfügbaren Durchsetzungsinstrumente einzusetzen und*** nicht davor ***zurückzuschrecken***, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 85
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. ***ist besorgt über das zögerliche Vorgehen der Kommission, wenn es darum geht,*** Vertragsverletzungsverfahren ***vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einzuleiten – selbst in Fällen eindeutiger und anhaltender Verstöße gegen das Unionsrecht; betont, dass*** die Kommission ***als Hüterin der Verträge nicht davor zurückschrecken darf, rechtliche Verfahren als wesentliches Durchsetzungsinstrument zu nutzen, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten und die Autorität des Unionsrechts zu wahren;***	7. ***bemerkt, dass die abschreckende Wirksamkeit von*** Vertragsverletzungsverfahren ***auch von der Qualität und der Klarheit der europäischen Rechtsvorschriften abhängt; fordert daher*** die Kommission ***auf, vor der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren wegen verzögerter Umsetzung zu bewerten, ob die gegenständliche Vorschrift Merkmale aufweist, die ihre Umsetzung erschweren, und gegebenenfalls eher Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorschriften als Sanktionen in Erwägung zu ziehen;***

Or. it

Änderungsantrag 86
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. bedauert, dass nicht in allen Fällen, in denen ein Vertragsverfahren eingeleitet werden könnte, auch ein Verfahren eingeleitet wird, da die Kommission in ihrem Ansatz vorrangig den Verstößen nachgeht, die ihrer Ansicht nach die größten Auswirkungen auf die öffentlichen und unternehmerischen Interessen haben[4];	***entfällt***
[4] Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025)0047).	

Or. pl

Änderungsantrag 87
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ***bedauert***, dass nicht in allen Fällen, in denen ein Vertragsverfahren eingeleitet werden könnte, auch ein Verfahren eingeleitet wird, da die Kommission in ihrem Ansatz vorrangig den Verstößen nachgeht, die ihrer Ansicht nach die größten Auswirkungen auf die öffentlichen und unternehmerischen Interessen haben;	8. ***nimmt zur Kenntnis***, dass nicht in allen Fällen, in denen ein Vertragsverfahren eingeleitet werden könnte, auch ein Verfahren eingeleitet wird, da die Kommission in ihrem Ansatz vorrangig den Verstößen nachgeht, die ihrer Ansicht nach die größten Auswirkungen auf die öffentlichen und unternehmerischen Interessen haben***, sowie zur Einleitung eines Dialogverfahrens im Vorverfahren in Fällen, in denen die Vertragsverletzung ein Einzelfall, leicht zu beheben oder nicht systemischer Natur ist***;
[4] Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein	

einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025)0047).

Or. ro

Änderungsantrag 88
Lukas Mandl, Maravillas Abadía Jover, Emil Radev, Niels Flemming Hansen, Javier Zarzalejos, Henrik Dahl, Jörgen Warborn, Michał Wawrykiewicz, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Magdalena Adamowicz

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. bedauert, dass ***nicht in allen Fällen, in denen ein Vertragsverfahren eingeleitet werden könnte, auch ein Verfahren eingeleitet wird, da die Kommission in ihrem Ansatz vorrangig den Verstößen nachgeht, die ihrer Ansicht nach die größten Auswirkungen auf die öffentlichen und unternehmerischen Interessen haben***[4];	8. bedauert, dass ***die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren nach wie vor selektiv ist, und äußert seine Besorgnis darüber, dass mögliche Verstöße gegen das Unionsrecht nicht systematisch zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren führen***;

[4] Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025)0047).

Or. en

Änderungsantrag 89
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ***bedauert, dass nicht in allen Fällen, in denen ein Vertragsverfahren***	8. ***fordert*** die Kommission ***auf, abzuwägen, ob wiederholt auftretende***

eingeleitet werden könnte, auch ein Verfahren eingeleitet wird, da die Kommission ***in ihrem Ansatz vorrangig den Verstößen nachgeht, die ihrer Ansicht nach die größten Auswirkungen auf die öffentlichen und unternehmerischen Interessen haben[4]***;	***Verstöße in bestimmten Sektoren der Rechtsetzung Anzeichen struktureller und systemischer Probleme der Formulierung oder der technischen Machbarkeit der Vorschriften selbst sind***;
[4] Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ (COM(2025)0047).	

Or. it

Änderungsantrag 90
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. fordert die Kommission auf, transparente, objektive Kriterien für Vertragsverletzungsverfahren anzunehmen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Priorisierung von Fällen, in denen schwerwiegende oder systemische Verstöße gegen die Grundrechte, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder die Binnenmarktvorschriften vorliegen;	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 91
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. fordert die Kommission auf, transparente, objektive Kriterien für Vertragsverletzungsverfahren anzunehmen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Priorisierung von Fällen, in denen schwerwiegende oder systemische Verstöße gegen die Grundrechte, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder die Binnenmarktvorschriften vorliegen;	9. fordert die Kommission auf, transparente, objektive Kriterien für Vertragsverletzungsverfahren anzunehmen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Priorisierung von Fällen, in denen schwerwiegende oder systemische Verstöße gegen die Grundrechte, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder die Binnenmarktvorschriften vorliegen; ***betont die Notwendigkeit größerer Transparenz während des gesamten Prozesses, einschließlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über den Status, die Art und den Umfang anhängiger Verfahren sowie über die eingegangenen und berücksichtigten Beiträge der Öffentlichkeit, insbesondere in der Einleitungsphase von Vertragsverletzungsverfahren;***

Or. en

Änderungsantrag 92
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. fordert die Kommission auf, transparente, objektive Kriterien für Vertragsverletzungsverfahren anzunehmen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Priorisierung von Fällen, in denen schwerwiegende oder systemische Verstöße gegen die Grundrechte, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder die Binnenmarktvorschriften vorliegen;	9. fordert die Kommission auf, transparente, objektive Kriterien für Vertragsverletzungsverfahren anzunehmen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Priorisierung von Fällen, in denen schwerwiegende oder systemische Verstöße gegen die Grundrechte, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder die Binnenmarktvorschriften vorliegen; ***besteht darauf, dass die Kommission auf transparente Weise über die Fortschritte und Ergebnisse von Vertragsverletzungsverfahren berichtet;***

Or. en

Änderungsantrag 93
Lukas Mandl, Maravillas Abadía Jover, Emil Radev, Niels Flemming Hansen, Javier Zarzalejos, Henrik Dahl, Jörgen Warborn, Michał Wawrykiewicz, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Magdalena Adamowicz

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. fordert die Kommission auf, transparente, objektive Kriterien für Vertragsverletzungsverfahren anzunehmen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Priorisierung von Fällen, in denen schwerwiegende oder systemische Verstöße gegen ***die Grundrechte, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder die Binnenmarktvorschriften*** vorliegen;	9. ***kritisiert die mangelnde Transparenz hinsichtlich der Kriterien, nach denen die Kommission bestimmte Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber anderen priorisiert;*** fordert die Kommission auf, transparente, objektive Kriterien für Vertragsverletzungsverfahren anzunehmen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Priorisierung von Fällen, in denen schwerwiegende oder systemische Verstöße gegen ***das EU-Recht*** vorliegen;

Or. en

Änderungsantrag 94
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. betont, dass Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Angehörigen der Rechtsberufe oder Organisationen der Zivilgesellschaft über Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das EU-Recht ein wichtiges Instrument für die Durchsetzung des EU-Rechts sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, an sie gerichtete Beschwerden ordnungsgemäß weiterzuverfolgen,

einschließlich der rechtzeitigen Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren oder einer klaren Mitteilung an den Antragsteller über die Gründe, warum kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird; betont ferner die Bedeutung der anderen Kanäle, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, über Missstände in der Verwaltungstätigkeit eines EU-Organs oder über Betrug zu berichten, und die Notwendigkeit, die finanziellen und personellen Ressourcen des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) aufzustocken und den Petitionsmechanismus beim Europäischen Parlament wirksamer zu gestalten;

Or. en

Änderungsantrag 95
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. betont, dass die Kommission für eine strenge Ex-ante-Überprüfung der Rechtsgrundlagen und systematische Kontrollen der Einhaltung von Vorschriften sorgen muss, um zu verhindern, dass die Rechtsvorschriften der Union in Bereiche eingreifen, die nicht in der Zuständigkeit der EU unterliegen, insbesondere in sensiblen Bereichen wie die Festlegung der Entlohnung und Lohnfestsetzungsmechanismen; fordert die Kommission auf, die Transparenz in Bezug auf ihre internen rechtlichen Kontrollverfahren zu erhöhen und dem Parlament über die im Anschluss an das

Urteil ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

Or. en

Änderungsantrag 96
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. fordert die Kommission auf, proaktiv und fortlaufend über Fälle zu berichten, in denen sie auf mutmaßliche schwere Verstöße reagiert hat, und über Fälle, in denen sie beschlossen hat, nicht zu handeln;

Or. en

Änderungsantrag 97
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 9 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9b. betont, dass der Jahresbericht über die Überwachung der Anwendung des Rechts der Europäischen Union hinreichend detailliert sein sollte, damit das Europäische Parlament prüfen kann, wie die Kommission ihr Ermessen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens ausübt, insbesondere in Bezug auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern oder Petitionen; weist darauf hin, dass darin auch Informationen über Fälle, in denen die Kommission kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, sowie die Gründe dafür enthalten

sein sollten;

Or. en

Änderungsantrag 98
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 9 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9c. bedauert, dass häufig keine Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung von Urteilen des EuGH eingeleitet werden; fordert die Kommission auf, solche Verfahren konsequent einzuleiten, wenn ein Urteil des EuGH nicht umgesetzt wird, einschließlich Anträgen auf Pauschalbeträge oder Zwangsgelder, insbesondere bei systematischen Verstößen gegen das EU-Recht oder wiederholter Nichteinhaltung von Urteilen des EuGH durch denselben Mitgliedstaat;

Or. en

Änderungsantrag 99
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 9 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9d. stellt mit Besorgnis fest, dass die Durchführung des Vorabentscheidungsverfahrens in einigen Mitgliedstaaten gefährdet ist, einschließlich der Möglichkeiten der Richter, um Vorabentscheidung zu ersuchen; betont, dass solche Hindernisse die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-

	Rechts in den betroffenen Mitgliedstaaten untergraben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die einschlägigen Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um die vollständige Einhaltung des Vorabentscheidungsverfahrens sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 100
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorverfahrensphase, die in ihrer derzeitigen Form zu erheblichen Verzögerungen bei der wirksamen Durchsetzung führen kann, zu verkürzen und zu straffen;	***entfällt***

Or. pl

Änderungsantrag 101
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorverfahrensphase, die in ihrer derzeitigen Form zu erheblichen Verzögerungen bei der wirksamen Durchsetzung führen kann, zu verkürzen und zu straffen;	10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorverfahrensphase, die in ihrer derzeitigen Form zu erheblichen Verzögerungen bei der wirksamen Durchsetzung führen kann, zu verkürzen und zu straffen; ***fordert die Kommission insbesondere nachdrücklich auf, eine Frist für den Dialog zur Vermeidung eines***

Vertragsverletzungsverfahrens (vormals EU-Pilotverfahren) einzuführen, um eine rasche Beilegung und Durchsetzung zu erreichen; empfiehlt, detailliertere und zugänglichere Informationen über diese informellen Dialoge, einschließlich der geplanten Zeitpläne und Ergebnisse, bereitzustellen, um Rechenschaftspflicht und eine rechtzeitige Beilegung zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 102
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorverfahrensphase***, die in ihrer derzeitigen Form zu erheblichen Verzögerungen bei der wirksamen Durchsetzung führen kann, zu verkürzen und zu straffen***;	10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorverfahrensphase ***wirksam zu nutzen, unter Berücksichtigung des Ziels, dass der Mitgliedstaat seine sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen so schnell wie möglich erfüllt***;

Or. ro

Änderungsantrag 103
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. begrüßt die Einleitung von Dialogen zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens mit den Mitgliedstaaten durch die Kommission, bedauert jedoch das Fehlen detaillierter Zeitpläne für die Einhaltung der

Vorschriften und Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Energie- und Klimapläne für den Zeitraum 2021-2030; betont, dass es wichtig ist, die Durchführung der Klima- und Umweltvorschriften der EU, einschließlich des Pakets „Fit für 55“ und des europäischen Grünen Deals, zu straffen; fordert eine integrierte Überwachung, bessere Durchsetzungsmechanismen und eine engere Abstimmung zwischen den Klimazielen der EU und den nationalen Strategien, um eine rechtzeitige und kohärente Einhaltung der Zusagen der EU im Umweltbereich sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 104
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. betont, dass die Kommission keine Aufsichtsbehörde der Mitgliedstaaten ist, sondern ein Partner, der von diesen Staaten auf der Grundlage der Verträge ernannt wird; die Kommission muss mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses und nicht auf der Grundlage von Zwang zusammenarbeiten.

Or. pl

Änderungsantrag 105
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die strukturierte Zusammenarbeit und die Frühwarnmechanismen zu stärken, die dazu beitragen, Umsetzungs- oder Durchführungsprobleme aufzudecken, bevor förmliche Vertragsverletzungsverfahren erforderlich werden;

Or. en

Änderungsantrag 106
Mario Furore

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu befolgen und sich aktiv und umfassend an den Umsetzungsdialogen zu beteiligen sowie die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden, was zu Verzögerungen führt, die sich negativ auf die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU auswirken; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind; betont, dass die mangelnde Anwendung des Unionsrechts Wahrnehmung der Bürger von der Union Bürger und ihrer Fähigkeit, Ergebnisse zu erzielen, beeinträchtigt;	11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu befolgen und sich aktiv und umfassend an den Umsetzungsdialogen zu beteiligen sowie die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden, was zu Verzögerungen führt, die sich negativ auf die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU auswirken; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind; betont, dass die mangelnde Anwendung des Unionsrechts Wahrnehmung der Bürger von der Union Bürger und ihrer Fähigkeit, Ergebnisse zu erzielen, beeinträchtigt; ***betont, dass die***

transparente und rechtzeitige Veröffentlichung von Daten über die Umsetzung und Vertragsverletzungsverfahren für die Rechenschaftspflicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, solche Daten in einem offenen und benutzerfreundlichen Format zur Verfügung zu stellen und Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten und Politikbereichen zu ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 107
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten***, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu befolgen*** und ***sich aktiv und umfassend an den Umsetzungsdialogen zu beteiligen sowie*** die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden***, was zu Verzögerungen führt, die sich negativ auf die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU auswirken***; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind; ***betont, dass die mangelnde Anwendung des Unionsrechts Wahrnehmung der Bürger von der Union Bürger und ihrer Fähigkeit, Ergebnisse zu erzielen,***	11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten und die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind;

beeinträchtigt;

Or. pl

Änderungsantrag 108
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu befolgen und sich aktiv und umfassend an den Umsetzungsdialogen zu beteiligen sowie die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden, was zu Verzögerungen führt, die sich negativ auf die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU auswirken; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind; betont, dass die mangelnde Anwendung des Unionsrechts Wahrnehmung der Bürger von der Union Bürger und ihrer Fähigkeit, Ergebnisse zu erzielen, beeinträchtigt;	11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu befolgen und sich aktiv und umfassend an den Umsetzungsdialogen zu beteiligen sowie die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten***; fordert weitere Unterstützung beim Aufbau der administrativen und technischen Kapazitäten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich***; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden, was zu Verzögerungen führt, die sich negativ auf die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU auswirken; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind; betont, dass die mangelnde Anwendung des Unionsrechts Wahrnehmung der Bürger von der Union Bürger und ihrer Fähigkeit, Ergebnisse zu erzielen, beeinträchtigt;

Or. en

Änderungsantrag 109
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu befolgen und sich aktiv und umfassend an den Umsetzungsdialogen zu beteiligen sowie die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden, was zu Verzögerungen führt, die sich negativ auf die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU auswirken; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind; betont, dass die mangelnde Anwendung des Unionsrechts Wahrnehmung der Bürger von der Union Bürger und ihrer Fähigkeit, Ergebnisse zu erzielen, beeinträchtigt;	11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzungsfristen strikt einzuhalten, die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zu befolgen und sich aktiv und umfassend an den Umsetzungsdialogen zu beteiligen sowie die Kommission rechtzeitig über mögliche Hindernisse und Probleme bei der Umsetzung und Durchführung zu unterrichten***, um Verzögerungen, Fehler und potenzielle Strafen zu vermeiden***; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten Probleme bei der Umsetzung und/oder Durchführung entweder zu spät oder gar nicht melden, was zu Verzögerungen führt, die sich negativ auf die Unionsbürger und die Unternehmen in der EU auswirken; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten über den Rat als Mitgesetzgeber am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind; betont, dass die mangelnde Anwendung des Unionsrechts Wahrnehmung der Bürger von der Union Bürger und ihrer Fähigkeit, Ergebnisse zu erzielen, beeinträchtigt;

Or. en

Änderungsantrag 110
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Rahmenbeschluss der EU zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI) sowie das Gesetz über

digitale Dienste durchzusetzen, um einen soliden rechtlichen und institutionellen Schutz vor Hetze, Diskriminierung und Gewalt sowohl im physischen als auch im digitalen Umfeld zu gewährleisten, wobei Frauen, LGBTIQ+-Personen sowie ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten und anderen schutzbedürftigen Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Rahmenbeschluss und das Gesetz über digitale Dienste vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen und durchzuführen, und fordert die Kommission auf, bei Verstößen weiterhin Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 111
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. stellt mit Besorgnis fest, dass es in einigen Bereichen zu einer Zunahme stellenweise unterschiedlicher Rechtsvorschriften gekommen ist, was zu Schwierigkeiten bei der Koordinierung und Umsetzung der Kohärenz auf nationaler Ebene geführt hat; betont, dass diese regulatorische Überschneidung sowohl für die Mitgliedstaaten bei ihrer Umsetzung als auch für die Endempfänger der Vorschriften Rechtsunsicherheit schaffen kann; fordert die Kommission auf, Folgenabschätzungen zur internen Kohärenz zwischen Rechtsakten durchzuführen, die denselben Gegenstand betreffen, und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Konsolidierung, Harmonisierung und Vereinfachung der

Rechtsvorschriften vorzuschlagen;

Or. it

Änderungsantrag 112
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. begrüßt die Einführung von Umsetzungsdialogen als neues Instrument, das die Einhaltung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten unterstützt; betont, wie wichtig es ist, in allen EU-Mitgliedstaaten ein klares, transparentes und inklusives Verfahren für die Ermittlung, Auswahl und Einbeziehung von Interessenträgern in diese Dialoge einzurichten; stellt mit Besorgnis fest, dass die Beteiligung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an den Umsetzungsdialogen nach wie vor begrenzt ist; betont, dass eine sinnvolle Beteiligung der Interessenträger unverzichtbar ist, um die Qualität, Legitimität und Wirksamkeit der Umsetzung zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 113
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. bekräftigt, dass gegen den Druck von außen zur Schwächung des Rechtsrahmens der EU Widerstand

geleistet werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit und Souveränität Europas zu stärken; ist in diesem Zusammenhang entsetzt über die angekündigten „Stresstests“ zur Anwendung des kürzlich verabschiedeten KI-Gesetzes, die verfrüht erscheinen; warnt auch vor einer Überarbeitung der DSGVO zwecks Vereinfachung digitaler Gesetze, die unmittelbare Auswirkungen auf die Grundrechte auf Datenschutz und Privatsphäre hätte;

Or. en

Änderungsantrag 114
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 11 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11b. ist besorgt darüber, dass viele europäische Gesetzgebungsakte Verweise auf technische Normen und delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte enthalten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Basisrechtsakts noch ausgearbeitet werden, was es den Mitgliedstaaten erschwert, sie innerhalb der festgelegten Fristen vollständig umzusetzen; stellt insbesondere fest, dass die NIS2-Richtlinie bzw. die DORA-Verordnung mehr als 50 technische Regulierungs- und Durchführungsnormen enthalten, die zum jeweiligen Umsetzungs- oder Anwendungstermin noch nicht verfügbar sind, während die Verordnung über künstliche Intelligenz harmonisierte Normen vorschreibt, die noch nicht verfügbar sind, um die Anforderungen an Hochrisikosysteme zu spezifizieren;

Or. it

Änderungsantrag 115
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 11 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11b. begrüßt insbesondere die Einrichtung eines neuen Referats bei der Kommission für die Umsetzung und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste, das konkrete Maßnahmen gegen sehr große Plattformen, die sich nicht an das Gesetz halten, aber auch angemessene Folgemaßnahmen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Koordinatoren für digitale Dienste ermöglichen sollte;

Or. en

Änderungsantrag 116
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 11 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11b. stellt fest, dass dem Binnenmarktanzeiger zufolge die durchschnittliche Umsetzungsfrist für Binnenmarktrichtlinien in der EU derzeit 11,9 Monate beträgt, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten im Durchschnitt fast ein Jahr länger brauchen als die vorgeschriebene Frist, um EU-Richtlinien in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 117
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 11 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11c. stellt mit Besorgnis fest, dass die Umsetzung und Durchführung wichtiger Rechtsinstrumente in den Bereichen Asyl, Migration, Datenschutz, justizielle Zusammenarbeit und Strafverfolgung nach wie vor mangelhaft ist;

Or. en

Änderungsantrag 118
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. nimmt mit Besorgnis die Einschränkungen der neuen Umsetzungsplattform Europa, die im April 2025 eingerichtet wurde, zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Plattform zwar über Potenzial verfügt, jedoch in erster Linie aus Datentabellen besteht***, wobei wesentliche*** Informationen über laufende oder abgeschlossene Verfahren ***nicht*** bereitgestellt werden, die vorgelegten Daten nicht analysiert werden ***und es*** in bestimmten Fällen ***nahezu unmöglich gemacht wird,*** Vergleiche und Schlussfolgerungen zu ziehen, ***sodass die Plattform für*** Gesetzgeber, Angehörige der Rechtsberufe und Bürger, die Einblicke in die Durchsetzung des Unionsrechts in der Praxis gewinnen wollen***, nicht ausreichend nützlich ist***;	12. nimmt mit Besorgnis die Einschränkungen der neuen Umsetzungsplattform Europa, die im April 2025 eingerichtet wurde, zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Plattform zwar über Potenzial verfügt, jedoch in erster Linie aus Datentabellen besteht ***und verbessert werden sollte, indem auf transparente Weise die wesentlichen*** Informationen über laufende oder abgeschlossene Verfahren ***sowie umfassende qualitative Analysen der vorgelegten Daten*** bereitgestellt werden***; fordert die Kommission auf, die Effizienz der Plattform und ihres Inhalts zu verbessern, sodass sie in transparenter und leicht zugänglicher Weise für eine Reihe von Tätigkeiten genutzt werden kann, auch um*** in bestimmten Fällen Vergleiche und Schlussfolgerungen zu ziehen, ***und zu einem nützlichen Instrument für*** Gesetzgeber, Angehörige

der Rechtsberufe und Bürger, die Einblicke in die Durchsetzung des Unionsrechts in der Praxis gewinnen wollen***, wird***;

Or. ro

Änderungsantrag 119
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. nimmt mit Besorgnis die Einschränkungen der neuen Umsetzungsplattform Europa, die im April 2025 eingerichtet wurde, zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Plattform zwar über Potenzial verfügt, jedoch in erster Linie aus Datentabellen besteht, wobei wesentliche Informationen über laufende oder abgeschlossene Verfahren nicht bereitgestellt werden, die vorgelegten Daten nicht analysiert werden und es in bestimmten Fällen nahezu unmöglich gemacht wird, Vergleiche und Schlussfolgerungen zu ziehen, sodass die Plattform für Gesetzgeber, Angehörige der Rechtsberufe und Bürger, die Einblicke in die Durchsetzung des Unionsrechts in der Praxis gewinnen wollen, nicht ausreichend nützlich ist;	12. nimmt mit Besorgnis die Einschränkungen der neuen Umsetzungsplattform Europa, die im April 2025 eingerichtet wurde, zur Kenntnis***, mit der Informationen über die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission – Vertragsverletzungsverfahren, Umsetzung von Richtlinien und Dialoge zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren (vormals EU-Pilotverfahren) – zentralisiert werden sollen***; weist darauf hin, dass die Plattform zwar über Potenzial verfügt, jedoch in erster Linie aus Datentabellen besteht, wobei wesentliche Informationen über laufende oder abgeschlossene Verfahren nicht bereitgestellt werden, die vorgelegten Daten nicht analysiert werden und es in bestimmten Fällen nahezu unmöglich gemacht wird, Vergleiche und Schlussfolgerungen zu ziehen, sodass die Plattform für Gesetzgeber, Angehörige der Rechtsberufe und Bürger, die Einblicke in die Durchsetzung des Unionsrechts in der Praxis gewinnen wollen, nicht ausreichend nützlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 120

Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. stellt fest, dass die auf dem Europa-Umsetzungsportal verfügbaren Informationen in erster Linie von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden und einen allgemeinen Überblick über die nationalen Umsetzungsbemühungen bieten; bedauert, dass der Struktur kein Rechtsakt zugrunde liegt, der ein klareres Verständnis der Umsetzungsphase, der damit verbundenen Herausforderungen sowie der Herausforderungen ermöglichen würde, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Rechtsakten konfrontiert sind; ist der Ansicht, dass die Entwicklung eines solchen analytischen Ansatzes die Transparenz erheblich verbessern und eine stärker evidenzbasierte Bewertung der Umsetzung in der gesamten Union ermöglichen würde;

Or. en

Änderungsantrag 121
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. fordert die Kommission auf, vollständige Transparenz in Bezug auf alle Instrumente und Datenbanken zu schaffen, die bei der Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts zum Einsatz kommen, unter anderem indem sie Hinweise zur Methodik, Kriterien für die Datenerhebung und Erläuterungen zu Indikatoren öffentlich zugänglich macht;

betont, dass Transparenz entscheidend für eine sinnvolle Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger, Forschende und die EU-Organe ist;

Or. en

Änderungsantrag 122
Victor Negrescu

Entschließungsantrag
Ziffer 12 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12b. betont, dass mehr Transparenz für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in Bezug auf ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte und die bei Verstößen gegen diese Rechte verfügbaren Mechanismen notwendig ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von Beschwerdeverfahren zu verbessern, unter anderem durch modernisierte digitale Instrumente und mehrsprachige Informationsportale;

Or. en

Änderungsantrag 123
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. nimmt die Herausforderungen bei der Anwendung der Vorschriften zur Kenntnis, die sich in den Lücken in den von der Kommission vorgelegten Daten zeigen, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit, Zugänglichkeit und Kohärenz; fordert die Kommission auf,	13. ***fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Überwachung der Anwendung von Verordnungen zu stärken und zu modernisieren, in Anerkennung ihrer zunehmenden Bedeutung als wichtigstes Rechtsinstrument der Union;*** nimmt die

darüber Bericht zu erstatten, wie ihre Überwachungstätigkeiten und -verfahren auf die Anwendung der Rechtsvorschriften und die entsprechenden Empfehlungen in ihrer Bestandsaufnahme der Arbeitsmethoden der Kommission zur Überwachung der Anwendung des EU-Rechts abgestimmt sind;	Herausforderungen bei der Anwendung der Vorschriften zur Kenntnis, die sich in den Lücken in den von der Kommission vorgelegten Daten zeigen, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit, Zugänglichkeit und Kohärenz; fordert die Kommission auf, darüber Bericht zu erstatten, wie ihre Überwachungstätigkeiten und -verfahren auf die Anwendung der Rechtsvorschriften und die entsprechenden Empfehlungen in ihrer Bestandsaufnahme der Arbeitsmethoden der Kommission zur Überwachung der Anwendung des EU-Rechts abgestimmt sind;

Or. en

Änderungsantrag 124
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. empfiehlt eine diszipliniertere und sparsamere Nutzung von Rechtsvorschriften der Stufe 2, insbesondere von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, indem nicht wesentliche Elemente von Rechtsvorschriften präzisiert werden oder ihr Anwendungsbereich auf rein technische Aspekte beschränkt wird, die für die Anwendung von Rechtsvorschriften der Stufe 1 erforderlich sind; betont, dass Rechtsakte der Stufe 2 transparenten Verfahren unterliegen, klare Fristen enthalten, ausreichend Zeit für eine sinnvolle und wirksame Kontrolle durch die gesetzgebenden Organe einräumen und mit ausreichender Vorlaufzeit veröffentlicht werden müssen, damit sich die Interessenträger auf die Einhaltung vorbereiten können, und dass solche

Maßnahmen nach Möglichkeit vor oder gleichzeitig mit dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften der Stufe 1 verfügbar gemacht werden sollten, um Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 125
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. beharrt auf der grundlegenden Rolle der Justizbehörden der Mitgliedstaaten und der Union, eine robuste Rechtsprechung aufzubauen und dadurch die Rechtssicherheit in der gesamten Gesellschaft und auf dem gesamten Markt der EU zu wahren; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren, aber auch umfassende finanzielle und personelle Ressourcen für die Justiz bereitzustellen, die insbesondere mit Mitteln aus dem mehrjährigen Finanzrahmen und dem Programm „Justiz“ unterstützt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 126
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. betont, dass in einigen Mitgliedstaaten mit einem regionalen

oder föderalen Verfassungsrahmen die Umsetzung des EU-Rechts komplexe Gesetzgebungsverfahren erfordern kann, an denen mehrere Politikebenen beteiligt sind, deren Komplexität sich in den Umsetzungszeiten widerspiegeln kann; stellt fest, dass die bestehenden Mechanismen für die vorherige Konsultation manchmal unzureichend oder verspätet sind;

Or. it

Änderungsantrag 127
Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. weist darauf hin, dass die Kommission der vorläufigen Anwendung internationaler Übereinkünfte, denen die EU beigetreten ist, erst dann zustimmen darf, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat;

Or. en

Änderungsantrag 128
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 13 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13b. unterstreicht die Bedeutung einer stärkeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden, um Schwerkriminalität, Korruption und Terrorismus wirksam zu bekämpfen, insbesondere durch die Stärkung der

Rolle und der operativen Kapazitäten der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA);

Or. en

Änderungsantrag 129
Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 13 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13b. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten gemischte internationale Übereinkünfte wiederholt nicht ratifiziert haben, was ihr vollständiges Inkrafttreten verhindert und die Position und Glaubwürdigkeit der EU in der Welt untergräbt;

Or. en

Änderungsantrag 130
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 13 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13c. empfiehlt der Kommission, im Einklang mit den Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2016 zu einer offenen, effizienten und unabhängigen Verwaltung der Europäischen Union (die einen Vorschlag für eine Verordnung umfasst) und vom 22. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission für Digitalisierung und Verwaltungsrecht[3a] Rechtsvorschriften zur Kodifizierung von Mindestnormen für die Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten vorzulegen; betont, dass

solche Rechtsvorschriften Fairness, Transparenz und Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung der EU fördern sollten, einschließlich Garantien für den verantwortungsvollen Einsatz von KI bei der Entscheidungsfindung;

[3a] P8_TA(2016)0279 (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2016-0279_DE.html).

Or. en

Änderungsantrag 131
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 13 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13d. unterstützt die weitere Digitalisierung von Justizinstrumenten, insbesondere in grenzüberschreitenden Verfahren wie dem System für elektronische Beweismittel und e-CODEX, mit dem Ziel, die gerichtliche Entscheidungsfindung auf vertrauenswürdige Weise mit systemischer menschlicher Aufsicht zu beschleunigen;

Or. en

Änderungsantrag 132
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 13 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13e. unterstützt den Einsatz von KI-Instrumenten bei der Überwachung der Anwendung des EU-Rechts, um eine

effiziente und genaue Ermittlung von Verstößen und zeitnahe Reaktionen auf Beschwerden sowie proaktive Lösungen für neu auftretende Probleme zu ermöglichen; betont, dass der Einsatz solcher Instrumente auf strukturierten Ansätzen für die Datenerhebung und den Datenzugang beruhen muss, an denen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsbehörden beteiligt sind;

Or. en

Änderungsantrag 133
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. betont, dass die Vereinfachung des Unionsrechts nicht mit einer Deregulierung verwechselt werden darf; betont, dass die Straffung von Rechtstexten und Verfahren zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz beitragen kann, ohne dass dies zulasten wesentlicher politischer Ziele und ***des*** Schutzmaßnahmen geht;	14. betont, dass die Vereinfachung des Unionsrechts nicht mit einer Deregulierung verwechselt werden darf***; ist besorgt über die zunehmende Abhängigkeit der Europäischen Kommission von Omnibus-Vereinfachungspaketen, die das Schicksal verschiedener Rechtsakte miteinander verknüpfen; weist darauf hin, dass ein solches Vorgehen keinesfalls automatisch erfolgen sollte und stets einer gründlichen Folgenabschätzung und einer sinnvollen Konsultation der Interessengruppen unterliegen muss***; betont, dass die Straffung von Rechtstexten und Verfahren zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz beitragen kann, ohne dass dies zulasten wesentlicher politischer Ziele und Schutzmaßnahmen geht; ***betont, dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands untrennbar mit der Gewährleistung der Zugänglichkeit verbunden ist, was durch gut konzipierte digitale Instrumente, die inklusiv gestaltet und für alle Nutzer einfach zu bedienen sind, wirksam erreicht werden kann;***

Or. en

Änderungsantrag 134
Mario Mantovani

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. ***betont, dass die Vereinfachung des Unionsrechts nicht mit einer Deregulierung verwechselt werden darf; betont, dass die Straffung von Rechtstexten und Verfahren zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz beitragen kann***, ohne dass ***dies*** zulasten wesentlicher politischer Ziele und ***des*** Schutzmaßnahmen geht;	14. ***bekräftigt, dass eine qualitativ hochstehende, klare und kohärente europäische Gesetzgebung eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame, korrekte und einheitliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten darstellt***, ohne dass ***diese*** zulasten wesentlicher politischer Ziele und Schutzmaßnahmen geht; ***betont, dass bei diesem Prozess die Verringerung der technischen Komplexität, die Beseitigung regulatorischer Überschneidungen, die Harmonisierung der Definitionen und Verfahren zwischen Rechtsakten, die verwandte Bereiche regeln, und die Gewährleistung der technischen Durchführbarkeit der Umsetzung in die nationalen Rechtssysteme angestrebt werden müssen;***

Or. it

Änderungsantrag 135
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. betont, dass die Vereinfachung des Unionsrechts nicht mit einer Deregulierung verwechselt werden darf; betont, dass die Straffung von Rechtstexten und Verfahren zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und	14. betont, dass die Vereinfachung des Unionsrechts nicht mit einer Deregulierung verwechselt werden darf; betont, dass die Straffung von Rechtstexten und Verfahren zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und

Verwaltungseffizienz beitragen kann, ohne dass dies zulasten wesentlicher politischer Ziele und ***des*** Schutzmaßnahmen geht;	Verwaltungseffizienz beitragen kann, ohne dass dies zulasten wesentlicher politischer Ziele und Schutzmaßnahmen geht; ***weist darauf hin, dass ein Übermaß an Vorschriften, Belastungen und Verpflichtungen zu einer Komplexität des Rechtssystems führt; Vereinfachung und Deregulierung, wie Harmonisierung und Kodifizierung, dienen der Verbesserung der Qualität von Rechtsgeschäften;***

Or. pl

Änderungsantrag 136
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. betont, dass die Vereinfachung des Unionsrechts nicht mit einer Deregulierung verwechselt werden darf; betont, dass die Straffung von Rechtstexten und Verfahren zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz beitragen kann, ohne dass dies zulasten wesentlicher politischer Ziele und ***des*** Schutzmaßnahmen geht;	14. betont, dass die Vereinfachung des Unionsrechts nicht mit einer Deregulierung verwechselt werden darf; betont, dass die Straffung von Rechtstexten und Verfahren zu mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz beitragen kann, ohne dass dies zulasten wesentlicher politischer Ziele und Schutzmaßnahmen geht***, etwa in den Bereichen Umwelt, soziale Rechte, Verbrauchersicherheit oder Grundrechte und Grundfreiheiten***;

Or. en

Änderungsantrag 137
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. stellt fest, dass im Jahr 2023 59 von 130 Vorschlägen im Rahmen des

ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ohne Folgenabschätzung vorgelegt wurden, im Jahr 2024 waren es 26 von 31; stellt ferner mit Besorgnis fest, dass die Kommission zwischen dem 1. Dezember 2024 und dem 26. September 2025 80 Vorschläge im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt hat, wobei nur 18 davon insgesamt 12 Folgenabschätzungen zugrunde lagen; fordert, dass ausnahmslos bei allen Rechtsakten Folgenabschätzungen durchgeführt werden; bedauert, dass dies in der Vergangenheit bei mehreren politisch sensiblen Vorschlägen nicht der Fall war;

Or. en

Änderungsantrag 138
Tineke Strik

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. weist auf die mit der Vereinfachung verbundenen Risiken hin, unter anderem, wenn die Priorisierung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu Deregulierung führt und folglich die Rechtssicherheit bei der Umsetzung des EU-Rechts sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchter sowie Bürgerinnen und Bürger geschwächt wird; besteht darauf, dass Wirtschaftswachstum und Innovation in der EU nur durch einen soliden und stabilen Rechtsrahmen gefördert werden können;

Or. en

Änderungsantrag 139
Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. weist auf die Rechtsakte hin, die nie angewandt wurden; fordert die Kommission auf, solche Fälle regelmäßig zu überwachen, die Gründe für diese mangelnde Anwendung zu bewerten, zu entscheiden, ob ihre Vereinfachung erforderlich ist, und Vorschläge zu ihrer Änderung vorzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 140
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. betont, dass Kohärenz zwischen den Rechtsinstrumenten wichtig ist, um Doppelarbeit und Widersprüchlichkeiten vorzubeugen, die zu mehr Komplexität führen und eine wirksame Umsetzung behindern;

Or. en

Änderungsantrag 141
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. fordert die Kommission auf, ihre

Anstrengungen zur Vereinfachung des Unionsrechts zu verstärken;

Or. pl

Änderungsantrag 142
Eric Sargiacomo, José Cepeda, Lara Wolters, Birgit Sippel, René Repasi

Entschließungsantrag
Ziffer 14 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14b. weist darauf hin, dass die Rechtsetzung der EU auf einem interinstitutionellen Gleichgewicht zwischen den gesetzgebenden Organen und einem gemeinsamen Engagement für eine aufrichtige und transparente Zusammenarbeit während des gesamten Gesetzgebungszyklus beruht; stellt fest, dass sich dies in der Festlegung oder Überprüfung mehrjähriger Prioritäten und in der jährlichen gemeinsamen Erklärung zu den jährlichen interinstitutionellen Prioritäten niederschlagen muss; weist darauf hin, dass jede Absicht der Kommission, in ihren Jahresarbeitsprogrammen angekündigte anhängige Rechtsakte zurückzuziehen, hinreichend begründet und erläutert werden muss, um eine ordnungsgemäße Konsultation der gesetzgebenden Organe zu ermöglichen; stellt mit Besorgnis fest, dass bei den jüngsten Rücknahmeverfahren keine angemessene Konsultation erfolgt ist, was die ausgewogene Ausübung der Vorrechte der EU-Organe gefährdet, Rechtsunsicherheit für Unternehmen schafft und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsetzung der EU untergräbt; fordert die Kommission daher auf, das Europäische Parlament und den Rat bei geplanten Rücknahmen frühzeitig und während des gesamten Verfahrens

umfassend einzubeziehen; ist zudem der Ansicht, dass bei jeder Aufhebung von Rechtsvorschriften eine gründliche Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, um unbeabsichtigte Folgen und unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden; fordert, dass dieser Ansatz auf einer transparenten und evidenzbasierten Methodik beruht, bei der alle Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigt werden, und zwar in Bezug sowohl auf den Nutzen als auch auf die Kosten, einschließlich der Kosten von Verstößen und Untätigkeit, und unter Berücksichtigung der administrativen und wirtschaftlichen Auswirkungen, wobei auch der Besitzstand der EU ganzheitlich zu betrachten ist und die Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit zu berücksichtigen sind;

Or. en

Änderungsantrag 143
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14b. nimmt die von der Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 2025 festgelegten Ziele zur Verringerung des Verwaltungsaufwands zur Kenntnis, die insbesondere in den Vorschlägen für das Omnibus-Paket zum Ausdruck kommen; begrüßt die Pläne der Kommission, die EU-Rechtsvorschriften einem Stresstest und einem Realitätscheck zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie ihre politischen Ziele wirksam erreichen; weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der systematischen Bewertung von Rechtsvorschriften für eine faktengestützte Politikgestaltung hin, wie

im Instrumentarium der Kommission für bessere Rechtsetzung vorgesehen; fordert nachdrücklich, dass ein benanntes Kommissionsmitglied mit den erforderlichen Befugnissen, Ressourcen und Analyseinstrumenten ausgestattet wird, um diese Bemühungen zu leiten und sicherzustellen, dass alle Rechtsakte verhältnismäßig, durchsetzbar und zweckmäßig sind;

Or. en

Änderungsantrag 144
Tobiasz Bocheński

Entschließungsantrag
Ziffer 14 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14b. fordert die Kommission auf, sich um eine Deregulierung zu bemühen und den EU-Rechtsüberfluss zu bremsen, der zu einer Senkung der Rechtsstandards führt und über die Absicht der Verträge hinausgeht;

Or. pl

Änderungsantrag 145
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14c. betont die Bedeutung von Vertrauen in die Institutionen und Transparenz im Rechtsetzungsverfahren der EU; kritisiert nachdrücklich die jüngste Praxis der Kommission, Legislativvorschläge – insbesondere solche, die bereits Gegenstand von

Trilogverhandlungen sind – ohne hinreichende Begründung zurückzuziehen, da solche Maßnahmen die Glaubwürdigkeit der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der demokratischen Rechenschaftspflicht untergraben;

Or. en

Änderungsantrag 146
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14d. empfiehlt der Kommission, im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission für Digitalisierung und Verwaltungsrecht[3a] Rechtsvorschriften zur Kodifizierung von Mindestnormen für Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten vorzulegen; betont, dass solche Rechtsvorschriften Fairness, Transparenz und Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung der EU fördern sollten, einschließlich Garantien für den verantwortungsvollen Einsatz von KI bei der Entscheidungsfindung;
	[3a] P9_TA(2023)0426.

Or. en

Änderungsantrag 147
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14e. fordert eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltungspflichten für Begünstigte von EU-Mitteln, um sicherzustellen, dass die EU-Mittel ordnungsgemäß und wirksam verwendet werden, insbesondere durch eine umfassendere Nutzung ergebnisbasierter Berichterstattungsmodelle, weniger Doppelarbeit bei den Prüfungsverfahren und eine klare rechtliche Unterscheidung zwischen unbeabsichtigten Fehlern und vorsätzlichem Betrug; bedauert, dass bis Ende 2023 nur etwa ein Drittel der gesamten Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an die Mitgliedstaaten ausgezahlt worden waren, während sieben Mitgliedstaaten bis Ende 2023 keine Mittel für die zufriedenstellende Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität erhielten, da die Regierungen die vereinbarten Etappenziele nicht erreicht hatten[4a]; betont, dass übermäßiger Verwaltungsaufwand sowie Herausforderungen in Bezug auf die Verwaltungskapazität und komplexe Vorschriften auf nationaler Ebene den Zugang zu EU-Mitteln und die Glaubwürdigkeit der EU-Unterstützungsstrategien untergraben;
	[4a] Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 13/2024: „Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität – Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024.
	Or. en

Änderungsantrag 148
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14 f (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14f. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Durchführbarkeit einer Zusammenführung bestehender und künftiger Rechtsvorschriften zur Digitalisierung, einschließlich Cybersicherheitsrahmen, zu einem einheitlichen, kohärenten Regelwerk für den Digitalbereich zu prüfen; empfiehlt, dass ein solches Instrument harmonisierte Begriffsbestimmungen, einheitliche Berichtspflichten und klare Leitlinien für öffentliche und private Akteure enthält, um die Kohärenz und die Einhaltung der Vorschriften im gesamten digitalen Binnenmarkt zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 149
Dainius Žalimas

Entschließungsantrag
Ziffer 14 g (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14g. Sektorbezogene Elemente

Or. en

Änderungsantrag 150
Dainius Žalimas, Brando Benifei

Entschließungsantrag
Ziffer 14 h (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14h. stellt in Bezug auf den Handel fest, dass es bei Rechtsakten mit einem späteren Geltungsbeginn von größter Bedeutung ist, klare Daten festzulegen; weist darauf hin, dass die Leitlinien der Kommission für die wirksame und einheitliche Umsetzung solcher Rechtsakte Klarheit und Rechtssicherheit schaffen und nicht den Wesensgehalt und Zweck des Basisrechtsakts untergraben sollten; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst die negativen Auswirkungen, die sich für EU-Unternehmen und die internationalen Partner der EU aus den wiederholten Verzögerungen und der Unklarheit in Bezug auf den Geltungsbeginn und die schrittweise Einführung in den EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften, denen die EU beigetreten ist, ergeben, unter anderem durch die Untergrabung der Glaubwürdigkeit der EU auf der Weltbühne;

Or. en

Änderungsantrag 151
Dainius Žalimas, Jana Toom

Entschließungsantrag
Ziffer 14 i (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14i. begrüßt im Bereich der Beschäftigung das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, in dem die Gültigkeit der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne weitgehend bestätigt wurde; fordert die Mitgliedstaaten, die die Richtlinie nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt haben, auf, dies unverzüglich zu tun; fordert die Kommission nachdrücklich auf, wachsam zu bleiben und alle

geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige und rechtzeitige Umsetzung und wirksame Durchführung der Richtlinie sicherzustellen; befürwortet die Dialoge zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren der Kommission im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften begünstigen, mit denen der Mindestschutz für Arbeitnehmer gestärkt und harmonisiert und folglich die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden sowie zu gleichen Rahmenbedingungen in der gesamten Union beigetragen wird; bedauert, dass mehrere Mitgliedstaaten bestimmte Richtlinien nur zum Teil in nationales Recht umgesetzt haben;

Or. en

Änderungsantrag 152
Dainius Žalimas, Pascal Arimont

Entschließungsantrag
Ziffer 14 j (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14j. begrüßt im Bereich Umwelt die Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (EIR); fordert die Kommission auf, jährliche Umsetzungsübersichten nach Mitgliedstaaten und Politikbereichen mit maschinenlesbaren, vergleichbaren Indikatoren und Metadaten zum Status der einzelnen Fälle zu veröffentlichen, die Datensätze der EUA/ECHA integrieren und Trendanalysen und Benchmarking ermöglichen; weist darauf hin, dass sich die Kosten für die Nichtumsetzung des EU-Umweltrechts laut der EIR 2025 auf 180 Mrd. EUR pro Jahr belaufen, während die Schließung der Umsetzungslücke 122 Mrd. EUR pro Jahr

erfordern würde, was deutlich macht, dass eine wirksame Umsetzung als solide Investition und nicht als Kostenfaktor zu betrachten ist; hebt hervor, dass am 2. April 2025 309 Vertragsverletzungsverfahren im Bereich des Umweltrechts anhängig waren, von denen 45 % Umweltverschmutzung und Wasser, 24 % Abfallbewirtschaftung, 24 % Natur und biologische Vielfalt und 7 % Governance betrafen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verwaltungskapazitäten für Genehmigungen, Inspektionen und Überwachung zu stärken, digitale Genehmigungs- und Durchsetzungsinstrumente einzuführen und offene Umweltdaten für eine faktengestützte Politikgestaltung und zivilgesellschaftliche Kontrolle sicherzustellen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Zunahme und Überlagerung von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten die Rechtsklarheit und die fristgerechte Einhaltung der Vorschriften durch Verwaltungen und Pflichtenträger untergraben kann; betont, dass die Vereinfachung die Klarheit und Sicherheit verbessern sollte, ohne die Umweltschutzstandards herabzusetzen; fordert die Kommission auf, Vereinfachungsinitiativen durch Folgenabschätzungen zur Einhaltung der Vorschriften und praktischen Leitfäden zu flankieren; fordert nachdrücklich eine Ausrichtung der EU-Finanzmittel auf die Umsetzungsprioritäten, indem die Unterstützung für die Schließung der in der EIR festgestellten Lücken bei der Einhaltung von Umweltvorschriften zweckgebunden wird und umweltschädliche Subventionen schrittweise abgeschafft werden; fordert die Kommission auf, verhältnismäßige, gezielte Konditionalitäten in Betracht zu ziehen, wenn eine anhaltende Nichteinhaltung die Ziele der Union

untergräbt;

Or. en

Änderungsantrag 153
Dainius Žalimas, Niels Flemming Hansen

Entschließungsantrag
Ziffer 14 k (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14k. bedauert, dass die Durchsetzung im Energiebereich nach wie vor einen erheblichen Teil der Vertragsverletzungsverfahren ausmacht, was in erster Linie auf die unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zurückzuführen ist; betont, dass Mängel bei der Umsetzung der Bestimmungen über Energieinfrastruktur und Verbundnetze gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 und der Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 die Integration der nationalen Energiesysteme weiter verzögern und die Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der Union untergraben; fordert die Kommission auf, für einen kohärenteren Ansatz zwischen Vertragsverletzungsverfahren, der Überwachung im Rahmen der Governance-Verordnung und der über das Instrument für technische Unterstützung bereitgestellten Hilfe zu sorgen, um Verletzungen anzugehen, die auf unzureichende Verwaltungskapazitäten oder mangelnde Rechtsklarheit zurückzuführen sind; fordert die Kommission auf, Durchsetzungs- und Orientierungsmaßnahmen Vorrang einzuräumen, die den rechtzeitigen Abschluss von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und anderen grenzüberschreitenden Infrastrukturen

fördern, die für die Vollendung des Energiebinnenmarkts und der Energieunion von wesentlicher Bedeutung sind;

Or. en

Änderungsantrag 154
Dainius Žalimas, Maria Noichl, Eric Sargiacomo

Entschließungsantrag
Ziffer 14 l (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14l. hebt hervor, dass im Bereich der Landwirtschaft die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) mit 31 % der Gesamtausgaben für den Zeitraum 2021-2027 den größten Anteil am EU-Haushalt ausmacht; betont, dass es entscheidend ist, die Rechtsvorschriften und Kontrollsysteme der EU für die GAP sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene wirksam umzusetzen und durchzusetzen, damit die finanziellen Interessen der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger wirksam vor dem Missbrauch von EU-Mitteln geschützt werden, der sich nachteilig auf die Landwirte und das öffentliche Image dieser Politik auswirken könnte; weist darauf hin, dass es in einigen Mitgliedstaaten aufgrund von Verstößen gegen das EU-Recht, Korruption oder organisierter Kriminalität zu Landnahme und Missbrauch von Subventionen gekommen ist; betont, dass eine ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts zusammen mit wirksamen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich ist, um den Missbrauch zu bekämpfen; hebt in diesem Zusammenhang die mangelnde Transparenz und den mangelnden Zugang der Öffentlichkeit zu Daten über die Verteilung von Agrarsubventionen hervor; ist besorgt darüber, dass die

justizielle Zusammenarbeit trotz der zahlreichen Rechtsinstrumente im Bereich der Vermögensabschöpfung nach wie vor durch erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen und einen Mangel an harmonisierten Vorschriften behindert wird; betont, dass die Haushaltsordnung der EU, insbesondere Artikel 61, in allen Mitgliedstaaten eingehalten und durchgesetzt und auf alle Zahlungen aus EU-Fonds, einschließlich der Direktzahlungen für die Landwirtschaft, angewendet werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 155
Dainius Žalimas, Emma Rafowicz

Entschließungsantrag
Ziffer 14 m (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14m. weist im Bereich audiovisuelle Inhalte, Medieninhalte und Kultur darauf hin, dass es wichtig ist, Regulierungsinstrumente, insbesondere das Europäische Medienfreiheitsgesetz, rechtzeitig und wirksam umzusetzen, um ein nachhaltiges, pluralistisches und widerstandsfähiges Medienökosystem zu gewährleisten, das in der Lage ist, Desinformation zu bekämpfen; betont, dass Finanzinstrumente im Rahmen ihrer jährlichen Programmplanung in einer Weise umgesetzt werden müssen, die mit den in der Verordnung (EU) 2021/818 festgelegten Kriterien im Einklang steht, insbesondere im Hinblick auf das Programm Kreatives Europa 2021-2027, dessen Hauptziel darin besteht, den Kultursektor zu fördern und die Unabhängigkeit und künstlerische Freiheit von Kunstschaffenden zu wahren; fordert die Kommission auf, eine

umfassende und ausgewogene Bewertung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste als wichtigstes Instrument zur Regulierung von audiovisuellen Inhalten und Medieninhalten in der Union durchzuführen;

Or. en